

§ 3 SchiffAV-See Herstellung und Inverkehrbringen von Schiffsausrüstung

SchiffAV-See - Schiffsausrüstungsverordnung-See

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

EU-Konformitätsbewertungsverfahren

1. (1) Schiffsausrüstung ist vom Hersteller einem Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Anhang II der Richtlinie 2014/90/EU zu unterziehen.
2. (2) Das Konformitätsbewertungsverfahren ist durchzuführen
 1. 1. von einer durch den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie notifizierte Konformitätsbewertungsstelle oder
 2. 2. von einer notifizierte Konformitätsbewertungsstelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union.
3. (3) Wird von einer dafür notifizierte Konformitätsbewertungsstelle festgestellt, dass die Schiffsausrüstung den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, wird von der Konformitätsbewertungsstelle eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt.

In Kraft seit 14.11.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at